

In dem Parteiordnungsverfahren

SPD-Bezirk W W

-Antragsteller-

g e g e n

A aus D

-Antragsgegner-

vertreten durch:

RA C aus B

dem Verfahren beigetreten:

SPD-Unterbezirk D

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 8. Februar 1973 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)

Fritz Sanger

Otto Fichtner

entschieden:

1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren.
2. Unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung wird dem Genossen A das Recht zur Bekleidung aller Funktionen fur die Dauer von 2 1/2 Jahren ab der Einleitung des Verfahrens durch die Sofortmanahme des Bezirksvorstandes am 17. Februar 1971 aberkannt.
3. Die Sofortmanahme wird bis zur Zustellung dieser Entscheidung in ihrem Umfange bestatigt.

### Grunde

Bei der Entscheidung in diesem Verfahren, in dem bezuglich der erhobenen Sachvorwurfe, der Verfahrensgeschichte und des beidseitigen Vortrages in dieser Instanz auf die Akten verwiesen wird, hatte die Bundesschiedskommission zunachst zu beschlieen, ob sie die Entscheidung im schriftlichen Verfahren oder nach mundlicher Verhandlung treffen sollte. Sie entschied sich dabei fur das schriftliche Verfahren,

weil nach zwei mündlichen Verhandlungen vor der Bezirksschiedskommission von einer weiteren vor der Bundesschiedskommission keine neuen Beweisergebnisse mehr zu erwarten waren und eine solche Verhandlung das Verfahren erneut in nicht vertretbarer Weise verzögert hätte.

Mit der Entscheidung für das schriftliche Verfahren war die Kommission aber gleichzeitig an die Beweiswürdigung der Vorinstanz gebunden. Denn ohne mündliche Verhandlung konnte sie allein auf der Grundlage der Aktenkenntnis eine erneute und abweichende Beweiswürdigung, wie sie vom Antragsteller mit dem Ziel des Ausschlusses gefordert wurde, nicht vornehmen.

Andererseits sah sie sich auch im Falle Z an die Beweiswürdigung der Vorinstanz gebunden. Wenn die Bezirksschiedskommission im Rahmen der ihr nach § 13 Abs. 2 der Schiedsordnung obliegenden freien Beweiswürdigung zu der Feststellung kommt, daß der Antragsgegner die Manipulationen des Z gekannt und geduldet hat, wird dieser Rahmen damit nicht verlassen. Denn wenn ein einfaches Mitglied ohne Funktion und ohne politischen Ehrgeiz hingehet und Sportsfreunde für die Aufnahme in einen Ortsverein, dem sie von Rechts wegen nicht angehören können, gewinnt, und zudem noch die Beiträge für sie bezahlt, liegt der von der Schiedskommission in Anbetracht des dem von Z gegenüber dem Genossen A gegebenen Versprechens angenommene Sachverhalt - wenn nicht sogar eine Veranlassung durch den Antragsgegner - nahe. Die Angriffe des Antragsgegners gegen diese Würdigung der Vorinstanz gehen daher fehl. Sie kann insbesondere nicht mit dem Vortrag angegriffen werden, daß der Antragsgegner selbst für die Bereinigung der Kartei sorgen wollte. Denn diese Bereinigung lag zeitlich hinter der Einleitung des Parteiordnungsverfahrens durch die Sofortmaßnahme.

Ist hiernach ein Verstoß des Antragsgegners gegen Grundsätze der Partei erwiesen, blieb die Frage der Sanktion und ihrer Dauer zu prüfen.

Dabei ging die Kommission davon aus, daß der Antragsgegner durch sein Verhalten zwar erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen, im konkreten Fall jedoch keinen schweren Schaden für die Partei bewirkt hat. Damit schied ein Ausschluß aus der Partei aus. Die Sanktion des Ruhens aller Rechte aus der Mitgliedschaft erschien der Kommission in Anbetracht des einen, aus der Reihe der ursprünglich erhobenen noch verbliebenen und bewiesenen Vorwurfs unverhältnismäßig. Sie hielt daher für den Genossen A, der nicht einfaches Mitglied, sondern Funktionsträger der Partei ist, ein Funktionsverbot für ausreichend, aber auch erforderlich.

Hinsichtlich der Dauer des Sanktion glaubte sie, die Dauer des Verfahrens dem Antragsgegner nicht anlasten zu können. Sie hielt daher bei einer vorgesehenen Höchstdauer von drei Jahren ein 2 1/2 jähriges Funktionsverbot unter Anrechnung der Verfahrensdauer für ausreichend.

Dabei ging sie nicht zuletzt von der Erwägung aus, daß es nicht allein die Aufgabe der Schiedskommissionen, sondern auch die der örtlichen Gliederungen der Partei ist, aus dem Fehlverhalten einzelner Genossen die Konsequenzen zu ziehen. Die Bundesschiedskommission will und kann der D`er

Partei in diesem Verfahren die politische Entscheidung nicht abnehmen, ob der Genosse A für eine Kandidatur auf der nächsten D'er Stadtratsliste geeignet ist oder nicht.